



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

nur per E-Mail

Lilian Tschan

Staatssekretärin

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2847 / 2845

Fax +49 228 99 527-2848

buro.tschan@bmas.bund.de

Udo Philipp

Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin
Postanschrift: 11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-5010

Fax +49 30 18 615-5105

BUERO-ST-P@bmwk.bund.de

Berlin, 03. September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Europäischen Union hat am 24. Mai 2024 die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD; sog. „EU-Lieferkettengesetz“) verabschiedet. Der Rechtsakt ist damit angenommen. Dies ist ein entscheidender Schritt hin zu einem europäischen Level Playing Field in der Lieferkettenregulierung. Die Richtlinie ist am 25. Juli 2024 in Kraft getreten.

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) regelt bereits seit 2021 verbindlich, welche menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten Unternehmen entlang der Lieferkette erfüllen müssen. Das LkSG stärkt sichtbar den Menschenrechtsschutz in globalen Lieferketten, auch im Interesse der vielen Unternehmen, die bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen haben. Zugleich gibt es den Unternehmen Rechtssicherheit und Rückenwind. Die Prüfbehörde – das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – hat ihre Arbeit aufgenommen und unterstützt Unternehmen bei der Umsetzung des LkSG durch Handreichungen sowie durch eine dialogische und risikobasierte Prüfpraxis.

Diese Vorreiterrolle Deutschlands zahlt sich nun aus. Die CSDDD übernimmt viele Aspekte des LkSG und lehnt sich eng an bekannte Konzepte an. Unsere Unternehmen sind somit gut auf das europäische Lieferkettengesetz vorbereitet. Gerade deutsche Unternehmen profitieren von der Umsetzungserfahrung und sind in einer guten Startposition im internationalen Wettbewerb.

Zur weiteren Stärkung der Unternehmen setzen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz das gemeinsam erarbeitete **Sofortprogramm für untergesetzliche Maßnahmen zur praxisnahen Anwendung des LkSG** um. Das Sofortprogramm enthält Maßnahmen, die kurzfristig durch Weisung an das BAFA operationalisiert werden und Unternehmen umgehend entlasten werden.

Wir adressieren zentrale Herausforderungen der Wirtschaft bei der Umsetzung von Sorgfaltspflichten, wie z.B. die Entlastung von KMU oder die Vermeidung von Mehraufwand durch Auditpooling. Das Entlastungspotential ist sehr groß – vor allem wenn die Maßnahmen durch die Unternehmen in der Praxis der Zusammenarbeit in Lieferketten gelebt werden. Der konstruktiven Begleitung hierbei und bei der Erstellung des Zweiten Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte durch die Verbände kommt eine besondere Bedeutung zu, damit die Elemente des Paketes möglichst bald in der unternehmerischen Praxis wirken können.

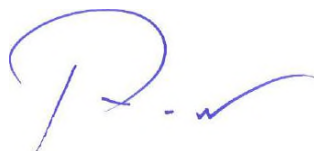
Dieser Baustein ergänzt als kurzfristiges Maßnahmenpaket die Vorbereitungen der Bundesregierung zur Anpassung des LkSG an die CSDDD, die in der am 5. Juli 2024 beschlossenen Wachstumsinitiative noch für diese Legislaturperiode angekündigt wurde.

Wir bauen auf Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Lilian Tschan
Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Udo Philipp
Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz